

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. Juni 2008

Fallsteuerung bei Leistungen von Hilfen zur Erziehung

Seit der Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendämter bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII haben sich die Fallzahlen der Leistungen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erwartungsgemäß erhöht. In Fachkreisen der Jugendhilfe wird allgemein prognostiziert, dass diese Tendenz, die bereits für die Jahre 2005 und 2006 zu verzeichnen war, aufgrund besonders tragischer Fälle von Kindesvernachlässigung für das Jahr 2007 besonders deutlich ausfallen wird.

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und der Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste verdeutlicht, dass es im Fall des kleinen Kevin nicht an Hilfemaßnahmen, sondern an einer effektiven Steuerung gefehlt hat. Neben einer ungenügenden Aktenführung ging es dabei um Defizite bei der Koordination und der Um- und Durchsetzung vereinbarter Maßnahmen sowie deren Kontrolle. Fehlende bzw. nicht angewandte Steuerungsinstrumente und eine unzureichende Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des Amtes für Soziale Dienste haben maßgeblich zum Tod von Kevin beigetragen.

Um tragische Schicksale von Kindesvernachlässigung in Zukunft zu vermeiden, stehen die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und das Amt für Soziale Dienste in der Pflicht, geeignete Instrumente zu schaffen, mit denen die gewährten Leistungen der Hilfen zur Erziehung effektiv gesteuert, hinsichtlich ihres Erfolges überprüft sowie in ihrer Entwicklung statistisch dokumentiert und ausgewertet werden können.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII muss eine Hilfemaßnahme für die Entwicklung des Kindes geeignet sein. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Sensibilität gegenüber Kindeswohlgefährdungen ist eine effektive Steuerung von Hilfemaßnahmen besonders wichtig, um den in § 27 Abs. 1 SGB VIII enthaltenen Grundsatz einzuhalten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Leistungen der Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 erbracht?
2. Lässt sich im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 eine gestiegene Fallzahl bei den Leistungen der Hilfen zur Erziehung feststellen (bitte Aufteilung auch in ambulante und stationäre Hilfemaßnahmen)? Wenn ja, wie lässt sich diese Steigerung beziffern und erklären?
3. Bei wie vielen dieser Leistungen handelte es sich um neu eingeleitete, fortgeführte bzw. in veränderter Form weiterentwickelte Hilfemaßnahmen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen)?
4. Um welche Hilfemaßnahmen (z. B. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe etc.) handelte es sich bei den erbrachten Leistungen im Jahre 2007 und im ersten Quartal 2008 (bitte Angaben in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen)? Wie stellt sich die Entwicklung der Arten der Hilfemaßnahmen im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 dar (bitte Angaben in absoluten und in Prozentzahlen)?

5. Welchen Anteil des Gesamtvolumens der erbrachten Leistungen der Hilfen zur Erziehung nahmen ambulante, teilstationäre, außerfamiliäre und stationäre Hilfemaßnahmen ein?
6. Wie viele Anträge auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 abgelehnt? Wie stellt sich die Entwicklung der Ablehnung von Anträgen im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 dar?
7. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 eine Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt eingeleitet?
8. Sind die Zahlen der familienersetzenden Hilfemaßnahmen im Vergleich zu den familienunterstützenden Hilfemaßnahmen gestiegen?
9. Wie hoch sind die Kosten der Hilfen zur Erziehung für das Jahr 2007? Wie hoch ist die Steigerung der Kosten im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006?
10. Können auf Grundlage der für das Jahr 2007 vorhandenen Daten Aussagen darüber getroffen werden, mit welchem Defizit bei den veranschlagten Mittel im Haushalt 2008/2009 zu rechnen ist und ob von Mitteln der eingestellten Risikovorsorge Gebrauch gemacht werden muss?
11. Ist für Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung ein ähnliches Vier-Augen-Prinzip vorgesehen, wie es in der noch nicht in Kraft gesetzten „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8 a SGB VIII“ bei akuter Kindeswohlgefährdung festgelegt ist?
12. Wie viele Fälle hat ein Fallmanager unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen (also ohne langfristig erkrankte Personen) im Jugendamt derzeit durchschnittlich zu koordinieren und zu steuern?
13. Inwiefern und durch welche Verfahrensprozesse werden die Fallmanager bei Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung unterstützt?
14. Nach welchen Kriterien werden der Erfolg eines Hilfeplans sowie der Hilfeverlauf überprüft? In welchen zeitlichen Abständen erfolgt eine Überprüfung des Hilfeverlaufs?
15. Nach welchen Kriterien wird die Inanspruchnahme von eingeleiteten Hilfemaßnahmen überprüft?
16. Wie lässt sich der Entscheidungsprozess über eine Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie seit den Ereignisse vom Oktober 2006 beschreiben? Wie viele und welche Akteure sind an dem Entscheidungsprozess beteiligt bzw. werden in dem Prozess einbezogen?
17. Welche Verfahrensweisen zur wirkungsorientierten Fallsteuerung bei Hilfen zur Erziehung existieren derzeit im Amt für Soziale Dienste? Welche Weiterentwicklungen hat es hinsichtlich der Fallsteuerung bei Hilfen zur Erziehung seit dem Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ gegeben?
18. Wurde mit den freien Trägern neben den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen inzwischen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung auch eine Qualitätsvereinbarung abgeschlossen, und wenn nicht, aus welchen Gründen erfolgte dies bisher nicht? Wann wird dies erfolgen?
19. Wie wird eine effektive Kooperation und Kommunikation zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung in der Praxis sichergestellt? Inwieweit werden Leistungserbringer über vorangegangene Hilfemaßnahme sowie deren Erfolg im Einzelfall informiert?
20. Seit wann existiert die im Rahmen des Projektes „fallbezogene Arbeitsweise“ eingerichtete Begleitgruppe zur Optimierung der Arbeitsabläufe im Casemanagement, und zu welchen Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe bisher gekommen?

21. Steht das Jugendamt in Bremen bezüglich der Möglichkeiten zur effektiveren Fallsteuerung der Hilfen zur Erziehung in Kontakt mit Jugendämtern anderer Städte? Wenn ja, welche Aussagen lassen sich dadurch für die Praxis in Bremen treffen?
22. Welche Prozesse des Datenmanagements der Hilfen zur Erziehung werden derzeit in Bremen angewandt? Hat es bei diesen Prozessen seit dem Tod von Kevin Weiterentwicklungen gegeben? Wie werden die Daten ausgewertet?

Sandra Ahrens, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 12. August 2008

Vorbemerkung

Mit dem Bericht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 22. November 2007 „Kinder schützen – Eltern unterstützen, Stand und Perspektiven der bremischen Maßnahmen und Programme zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz (Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention)“ hat der Senat die Bremische Bürgerschaft im April 2008 umfassend über die Maßnahmen und Programme zur Verbesserung der Hilfen und Leistungen für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kinderschutz und Prävention unterrichtet. In diesem Bericht, der am 6. Mai 2008 in der Bremischen Bürgerschaft beraten wurde, wurde umfassend auch auf die vom Ressort eingeleiteten und weiter geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit im Allgemeinen Sozialdienst Junge Menschen Bezug genommen. Der Senat verweist insoweit auf die dort dargestellten Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation sowie der Schulung, Fortbildung, kollegialen Beratung, Dienst- und Fachaufsicht, Supervision und interdisziplinären Fallberatung.

Der Senat verweist darüber hinaus auf die mit den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft zu den Produktgruppenhaushalten 2008/2009 im Rahmen der Schwerpunktmittel Kindeswohl vorgenommenen Verbesserungen des Personalrahmens im Amt für Soziale Dienste Bremen.

Die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wird planmäßig (prozesshaft) fortgesetzt.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Wie viele Leistungen der Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 erbracht?

Im Rahmen von Einzelfallerfassungen von Hilfen zur Erziehung liegen Daten zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFH), zur Erziehungsbeistandschaft (ErzB), zum begleiteten Umgang (beglUmg), zur Heimerziehung und zur Vollzeitpflege (VZP) vor. Alle Angaben zu Leistungsdaten beziehen sich im Folgenden auf diese Hilfearten.

Insgesamt befanden sich

zum Stichtag 31. Dezember 2007	2319,
zum Stichtag 31. März 2008	2386

junge Menschen und Familien im Leistungsbezug. Zur weiteren Konkretisierung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

2. Lässt sich im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 eine gestiegene Fallzahl bei den Leistungen der Hilfen zur Erziehung feststellen (bitte Aufteilung auch in ambulante und stationäre Hilfemaßnahmen)? Wenn ja, wie lässt sich diese Steigerung beziffern und erklären?

Die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung haben sich in den Jahren 2005 bis 2007 wie folgt entwickelt:

Hilfen zur Erziehung am Jahresende			
	Ambulant*)	Stationär**)	Gesamt
2005	564	1058	1622
2006	715	1063	1778
2007	1153	1166	2319
Veränderung gegenüber Vorjahr			
	Ambulant*	Stationär**	Gesamt
2005	+ 15,8 %	- 1,7 %	+ 3,8 %
2006	+ 26,8 %	+ 0,5 %	+ 9,6 %
2007	+ 61,3 %	+ 9,7 %	+ 30,4 %
*) SpFH, ErzB, beglUmg; **) Heim, VZP			

Während die ambulanten Leistungen durchgehend gestiegen sind, ergab sich bei den stationären Leistungen 2005 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr, 2006 ein leichter, 2007 ein Anstieg von 9,7 %. Insgesamt ergab sich von 2005 bis 2007 ein durchgängiger Anstieg.

Eine wissenschaftliche Ursachenanalyse für den auch in anderen Bundesländern und Kommunen zu beobachtenden aktuellen Anstieg der Fallzahlen bei Hilfen und Leistungen in der Erziehungshilfe liegt nicht vor. Gemäß Bundesstatistik zum Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Leistungsdichte in den Hilfen zur Erziehung seit der 1991 erfolgten Einführung des SGB VIII durch verstärkte Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Personensorgeberechtigten bundesweit kontinuierlich zugenommen. Nach fachpolitischer Bewertung ist der langfristige Anstieg ebenso wie der nochmalige aktuelle Zuwachs der Hilfen zur Erziehung vor allem vor dem Hintergrund deutlich veränderter Lebenslagen von Familien zu interpretieren, die z. B. auch durch objektiv messbare Sozialindikatoren als Belastungsfaktoren konkret benennbar werden. Die öffentlich bekannt gewordenen bundesweiten Fälle gravierender Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und Kindesötung haben zudem maßgeblich dazu beigetragen, dass Jugendämter selbst, aber auch kooperierende Fachdienste im Gesundheitsbereich (Gesundheitsämter, Kliniken, Kinderärzte, Hebammen) und Multiplikatoren/-innen in Kindergärten, Schulen und bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Polizei und Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf Fälle von Kindeswohlgefährdung oder den Verdacht darauf hinweisen. Auch für Bremen ist davon auszugehen, dass die nach dem Tod des Jungen Kevin beim Sozialdienst Junge Menschen vermehrt eingegangenen Gefährdungshinweise als konsequentes und folgerichtiges Bemühen aller am Netzwerk Kinderschutz und Prävention Beteiligten zur unmittelbaren Kindeswohlsicherung sowie zur offensiven Risikofrüherkennung zu sehen sind. Die aktuelle Zunahme erklärt sich somit kumulativ durch Zunahme gesamtgesellschaftlicher Belastungsfaktoren, eine größere Aufhellung des Dunkelfeldes, eine schnellere Intervention auf akute Gefährdungslagen und eine frühzeitigere Hilfestellung auf bekannt werdende rechtlich und fachlich unabweisbare Hilfebedarfe.

3. Bei wie vielen dieser Leistungen handelte es sich um neu eingeleitete, fortgeführte bzw. in veränderter Form weiterentwickelte Hilfemaßnahmen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen)?

Regelmäßig dargestellt werden für diesen Bereich die Bestandsfälle. Eine Auswertung nach Zu- und Abgängen erfolgt für die monatliche Berichterstattung nicht. Mit dem neuen Softwareprogramm OK.JuG, das derzeit eingeführt wird, sind künftig differenziertere Angaben, auch im Sinne der Fragestellung, möglich. Für den Vergleichsring der Großstadtjugendämter (siehe Frage 21) erfolgt eine Jahresauswertung der Neufälle, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlagen, wobei auch ein Wechsel der Hilfeart als Neufall gilt. Danach betrug 2006 der Anteil so definierter „neuer“ Maßnahmen am Jahresendbestand in den ambulanten Hilfen ca. 90 %, in den stationären Hilfen ca. 25 %.

4. Um welche Hilfemaßnahmen (z. B. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe etc.) handelte es sich bei den erbrachten Leis-

tungen im Jahre 2007 und im ersten Quartal 2008 (bitte Angaben in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen)? Wie stellt sich die Entwicklung der Arten der Hilfemaßnahmen im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 dar (bitte Angaben in absoluten und in Prozentzahlen)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

5. Welchen Anteil des Gesamtvolumens der erbrachten Leistungen der Hilfen zur Erziehung nahmen ambulante, teilstationäre, außerfamiliäre und stationäre Hilfemaßnahmen ein?

In den Jahren 2005 bis 2008 verteilten sich die Hilfen auf die erfassten Hilfearten wie folgt:

Hilfen zur Erziehung am Jahresende (2008 Quartalsende)						
	Ambulant*)		Stationär**)		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
2005 gesamt	564	34,8 %	1058	65,2 %	1622	
davon		Ant. amb.		Ant. stat.		Ant. ges.
SpFH	382	67,7 %				23,6 %
ErzB	154	27,3 %				9,5 %
beglUmg	28	5,0 %				1,7 %
Heim			568	53,7 %		35,0 %
VZP			490	46,3 %		30,2 %
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
2006 gesamt	715	40,2 %	1063	59,8 %	1778	
davon		Ant. amb.	Ant. stat.			Ant. ges.
SpFH	446	62,4 %				25,1 %
ErzB	209	29,2 %				11,7 %
beglUmg	60	8,4 %				3,4 %
Heim			587	55,2 %		33,0 %
VZP			476	44,8 %		26,8 %
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
2007 gesamt	1153	49,7 %	1166	50,3 %	2319	
davon	Ant. amb.		Ant. stat.			Ant. ges.
SpFH	747	64,8 %				32,2 %
ErzB	321	27,8 %				13,8 %
beglUmg	85	7,4 %				3,7 %
Heim				658	56,4 %	28,4 %
VZP				508	43,6 %	21,9 %
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	
I. Quartal 2008 gesamt	1180	49,5 %	1206	50,5 %	2386	
davon		Ant. amb.		Ant. stat.		Ant. ges.
SpFH	789	66,9 %				33,1 %
ErzB	298	25,2 %				12,5 %
beglUmg	93	7,9 %				3,9 %
Heim			697	57,8 %		29,2 %
VZP			509	42,2 %		21,3 %

*) SpFH (Sozialpädagogische Familienhilfe), ErzB (Erziehungsbeistandschaft), beglUmg (begleiteter Umgang).

***) Heim (Heimerziehung), VZP (Vollzeitpflege).

Hinzu kommen aktuell ca. 140 Fälle, bei denen teilstationäre Leistungen in heilpädagogischen Tagesgruppen und Tagespflegestellen erbracht werden.

Die Anzahl erbrachter Hilfen und Leistungen war in allen Hilfearten steigend. Der Anteil der ambulanten Hilfen am Gesamtvolumen der Hilfen zur Erziehung hat sich von 2005 bis 2007 kontinuierlich gesteigert und stagniert im ersten Quartal 2008. Innerhalb der ambulanten Hilfen liegt das Hauptgewicht der erbrachten Hilfen auf der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFH).

Der prozentuale Anteil der stationären Hilfen in Einrichtungen sowie Fremdplatzierungen im Rahmen von Pflegefamilien an den Hilfen zur Erziehung ist dementsprechend bis 2007 relativ kontinuierlich gesunken und stagniert bisher in 2008. Die Anzahl der Unterbringungen in Vollzeitpflege ist im Betrachtungszeitraum nach einem Absinken in 2006 wieder gestiegen und liegt Ende des I. Quartals 2008 um 19 über dem Bestand des Jahres 2005. Gleichwohl ist der Anteil der Vollzeitpflege an den Fremdplatzierungen gesunken, da der Anstieg im Bereich der Heimunterbringungen größer war als im Bereich der Vollzeitpflege.

6. Wie viele Anträge auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 abgelehnt? Wie stellt sich die Entwicklung der Ablehnung von Anträgen im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 dar?

Daten zu abgelehnten Hilfen werden statistisch nicht erfasst.

7. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2007 und im ersten Quartal 2008 eine Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt eingeleitet?

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 508 Inobhutnahmen durchgeführt, im ersten Quartal 2008 waren es 174 Inobhutnahmen.

8. Sind die Zahlen der familienersetzenden Hilfemaßnahmen im Vergleich zu den familienunterstützenden Hilfemaßnahmen gestiegen?

Nein, der Anteil der familienersetzenden Maßnahmen an den Hilfen ist gesunken. Vergleiche auch Antworten zu den Fragen 2 und 5.

9. Wie hoch sind die Kosten der Hilfen zur Erziehung für das Jahr 2007? Wie hoch ist die Steigerung der Kosten im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006?

Die Kosten und Steigerungen für die Jahre 2005 bis 2007 in den Produktgruppen 41.01.03 (Wiederherstellung/Stärkung der Familie als Lebensort) und 41.01.04 (Betreuung und Unterbringung außerhalb der Familie) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Produktgruppe	Tatsächliche Kosten p. a. in Mio. €				
	2005	2006	2007	Steigerung gegenüber 2006 in %	Steigerung gegenüber 2005 in %
41.01.03	29,30	30,36	36,73	21,0 %	25,4 %
41.01.04	41,58	38,08	42,41	11,4 %	2,0 %
Gesamt	70,88	68,44	79,14	15,6 %	11,6 %

10. Können auf Grundlage der für das Jahr 2007 vorhandenen Daten Aussagen darüber getroffen werden, mit welchem Defizit bei den veranschlagten Mittel im Haushalt 2008/2009 zu rechnen ist und ob von Mitteln der eingestellten Risikovorsorge Gebrauch gemacht werden muss?

Die Hochschätzung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für das Jahr 2008 auf Basis der Ausgabenverläufe bis Juni 2008 beläuft sich auf insgesamt 92,25 Mio. € gegenüber Haushaltsanschlägen von 38,44 Mio. € und 38,74 Mio. € in den Produktgruppen 41.01.03 und 41.01.04 des Produktgruppenhaushaltes 2008. Die im Haushalt Allgemeine Finanzen eingestellte Risikorücklage wird dementsprechend benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2009 ist eine qualifizierte Hochschätzung noch nicht möglich, jedoch ist nach fachlichen Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung sowie

aufgrund der Laufzeiten der bewilligten Erziehungshilfemaßnahmen auch in 2009 mit einem Mehrbedarf zu rechnen, der die Inanspruchnahme der Risikorrücklage notwendig erscheinen lässt.

11. Ist für Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung ein ähnliches Vier-Augen-Prinzip vorgesehen, wie es in der noch nicht in Kraft gesetzten „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8 a SGB VIII“ bei akuter Kindeswohlgefährdung festgelegt ist?

Die Fachliche Weisung des Amtes für Soziale Dienste „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8 a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung im Amt für Soziale Dienste“ wurde zum 1. August 2008 förmlich in Kraft gesetzt. Die dort festgeschriebenen Handlungsprinzipien und Verfahrenswege waren jedoch bereits zuvor in einem verbindlichen Vorabverfahren mit den Sozialzentren geregelt und sichergestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen sind jeweils verantwortlich für die Einleitung, Überprüfung und Steuerung von familienunterstützenden bzw. familienergänzenden Maßnahmen. Sie setzen dabei als verbindliches Arbeitsprinzip die Methode des Casemanagements ein, das in der Fachliteratur folgendermaßen beschrieben wird:

1. „Vorfeldklärung“ (intake)
Diese beinhaltet die Kontaktaufnahme zu den Klienten sowie die erste Identifizierung und Aufnahme in das Casemanagement.
2. assessment
Die Lebenslage, Bedürfnisse und Situationen werden erfasst, Probleme priorisiert und Ziele benannt (Bedarfsermittlung).
3. planning
Der Maßnahmeplan (Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII) wird vereinbart sowie sämtliche Absprachen werden getroffen. Beginn der Intervention/Maßnahme; Durchführung des gemeinsam geplanten Vorgehens.
4. monitoring
Kontrolle, Überwachung und Optimierung sowie Steuerung der Intervention/Maßnahme und der Ziele (erforderliche Anpassungen an die aktuelle Situation).
5. evaluation
Ergebnisbewertung, Beurteilung und Auswertung der Wirkung des Verfahrens/Zielabgleich/Dokumentation.

Das SGB VIII unterscheidet u. a. zwischen Leistungen der allgemeinen Förderung, der Erziehung in der Familie (präventive Form der Beratung als Aufgabe der Jugendhilfe) und Leistungen der Hilfe zur Erziehung aufgrund eines festgestellten erzieherischen Bedarfes. Bei Leistungen der allgemeinen Förderung und der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung kann und soll diese Beratungsleistung auch kurzfristig gewährt werden, in der eigenen Zuständigkeit und Kompetenz der Casemanager/-in. Leistungen der Hilfe zur Erziehung, die längerfristig angelegt sind, bedürfen einer Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung erfolgt vor Einleitung einer Maßnahme eine Beratung in der Wochenkonferenz. An der regelmäßig stattfindenden Wochenkonferenz, die von der jeweils zuständigen Stadtteilleitung einberufen wird, nehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadtteilteams und eine Vertretung der wirtschaftlichen Jugendhilfe teil. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 36 Abs. 2 SGB VIII, in dem es heißt, dass bei voraussichtlich für längere Zeit zu leistenden Hilfen die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll.

Zum fachlichen Standard im Amt für Soziale Dienste gehört es außerdem, dass bei Polizeimeldungen und/oder Gefährdungsmitteilungen Dritter (Schule, Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle, Nachbarn etc.) sowie im Rahmen der

Einsätze des Kinder- und Jugendnotdienstes, die auf gewichtige Anhaltspunkte für eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung schließen lassen und die ein unmittelbares Tätigwerden/Handeln erforderlich machen, Besuche zur Inaugenscheinnahme der Minderjährigen und zur unmittelbaren Gefährdungseinschätzung vor Ort (in der Regel Hausbesuche) mit einer zweiten Fachkraft durchgeführt werden.

12. Wie viele Fälle hat ein Fallmanager unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen (also ohne langfristig erkrankte Personen) im Jugendamt derzeit durchschnittlich zu koordinieren und zu steuern?

Das Fallaufkommen in den Sozialzentren hat sich seit Oktober 2006 insgesamt erhöht; die Casemanager berichten trotz der noch in 2007 erfolgten Personalaufstockung von einer sehr erheblichen Belastung.

Allein aus einem Quotienten „Fälle pro Fallmanager“ lässt sich die tatsächliche Arbeitsbelastung eines Fallmanagers nicht ermitteln, denn ein Erfassungssystem für statistische Daten besteht derzeit, wie bereits oben geschildert, nur für einen Teilbereich der Leistungen. Viele im ambulanten Sozialdienst angesiedelte Fälle sind hier noch nicht erfasst, so zum Beispiel die Hilfeplanung für die Intensiven Sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen (ISE) gemäß § 35 SGB VIII, die Heilpädagogischen Tagesgruppen und die Tagespflege als Hilfe zur Erziehung sowie Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB XII.

Mit dieser wesentlichen Einschränkung kann bei den folgenden Hilfearten eine durchschnittliche „Fallbelastung“ der Casemanager über alle Sozialzentren hinweg in den folgenden Hilfearten ermittelt werden (zugrunde gelegt wird dabei die Gesamtzahl der Fallmanager/-innen im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen, einschließlich Jugendgerichtshilfe, und der zwölf Stadtteileleitungen im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen, Ende 2007):

Sozialpädagogische Familienhilfe:	6,7 Fälle,
Erziehungsbeistandschaft:	2,9 Fälle,
begleiteter Umgang:	0,8 Fälle,
Heimerziehung:	5,9 Fälle,
Vollzeitpflege:	4,6 Fälle.

Dass mit dieser Quotenbildung die Arbeitsbelastung eines Fallmanagers nur sehr unzureichend beschrieben ist, wird deutlich, wenn folgende Aufgaben und Tätigkeiten berücksichtigt werden: Die zeitnahe Abarbeitung der Meldungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutztelefon, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern. Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben des Ambulanten Sozialdienstes die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) benannt sind. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Belastung ist zudem in den Stadtteilen sehr unterschiedlich. Die Darstellung aller von einem Fallmanager zu steuernden Fälle in einer Quote „Fallzahl zu Beschäftigungsvolumen“ ist – zumindest derzeit – also weder sinnvoll möglich noch wirklich aussagekräftig.

Der Senat prüft aktuell, wie sich die Arbeitsbelastung der Fallmanager im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen entwickelt hat und ob zur weiteren Sicherstellung des Kindeswohls ein zusätzlicher Personalbedarf über die in 2007 beschlossene Personalaufstockung hinaus anzuerkennen ist.

13. Inwiefern und durch welche Verfahrensprozesse werden die Fallmanager bei Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung unterstützt?

Neben den durch den Leiter des Amtes für Soziale Dienste in Kraft gesetzten Dienstanweisungen und Fachlichen Weisungen – zusammengefasst im Handbuch Hilfen zur Erziehung – ist ein wesentliches Unterstützungsinstrument für das Casemanagement die Fallberatung, in der unter Beteiligung weiterer Fachkräfte (Stadtteilteam und weitere Experten) die durchzuführende Hilfeplanung reflektiert, überprüft und gegebenenfalls nachjustiert werden kann. Darüber hinaus wird bei der Einleitung fremdplatzierender Maßnahmen der in der Fach-

abteilung Junge Menschen zentral angebundene Beratungsdienst Fremdplatzierung einbezogen. Dieser unterstützt das Casemanagement bei der Auswahl der geeigneten Einrichtung.

Zudem können im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht die Stadtteileitungen Junge Menschen und die Fachabteilung Junge Menschen zur fachlichen und verfahrensmäßigen Unterstützung ebenfalls mit herangezogen werden. Zusätzlich verfügt das Casemanagement über die Möglichkeit, die freien Träger im Rahmen des Prozesses des Assessment mit der Leistungserbringung der „Psychologischen Diagnostik“ bzw. eines „Clearings“ zu beauftragen. Eine weitere Unterstützung ist gegeben durch gezielte Fortbildungsangebote sowie durch die systematische Bereitstellung von Supervision.

14. Nach welchen Kriterien werden der Erfolg eines Hilfeplans sowie der Hilfeverlauf überprüft? In welchen zeitlichen Abständen erfolgt eine Überprüfung des Hilfeverlaufs?

Im Rahmen der Hilfeplanung werden – auf Grundlage einer sozialpädagogischen bzw. interdisziplinären Analyse der vorhandenen Ressourcen und gegebenen Risiken im Familiensystem – gemeinsam mit der Familie Ziele definiert, die es in einem angemessenen Zeitraum zu erreichen gilt. Auf Basis des Hilfeplans, der darin operationalisierten Ziele und des vereinbarten Zeitkorridors erstellt der mit der Leistung beauftragte Träger einen Handlungsplan, in dem das methodische Vorgehen zur Zielerreichung kleinschrittig beschrieben wird. Zu je nach Fall unterschiedlichen, festgelegten Zeitpunkten wird die Zielerreichung überprüft und die Hilfeplanung gegebenenfalls angepasst.

15. Nach welchen Kriterien wird die Inanspruchnahme von eingeleiteten Hilfemaßnahmen überprüft?

Im Rahmen der Hilfeplanung werden mit dem beauftragten Träger Art, Dauer und Frequenz von Kontakten und der Beginn der Maßnahmen vereinbart. Bei Abweichungen oder Abbruch der Maßnahme durch den Klienten informiert der Träger den fallführenden Sozialarbeiter/die fallführende Sozialarbeiterin.

16. Wie lässt sich der Entscheidungsprozess über eine Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie seit den Ereignisse vom Oktober 2006 beschreiben? Wie viele und welche Akteure sind an dem Entscheidungsprozess beteiligt bzw. werden in dem Prozess einbezogen?

Es müssen zwei grundsätzliche Fallkonstellationen unterschieden werden.

- a) Die Inobhutnahme in Krisensituationen:

In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Entscheidung durch den Krisendienst des Casemanagements und/oder der Polizei, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Nach erfolgter Inobhutnahme werden ein familiengerichtliches sowie ein Hilfeplanverfahren eingeleitet.

- b) Die Inobhutnahme als Bestandteil der Hilfeplanung:

Diesen Fällen liegt immer eine Vorgeschichte zugrunde. Nach der Kontaktaufnahme zum Klienten und der Problemidentifizierung erfolgt eine Aufnahme in das Casemanagement. Eine sozialpädagogische Diagnostik erfolgt, Lebenslagen, Bedürfnisse und Situationen werden erfasst, Probleme priorisiert und Ziele benannt. Der Maßnahmenplan (Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII) wird entwickelt, vereinbart, in dem unter Ziffer 11 beschriebenen Verfahren beraten und durch das Casemanagement entschieden. Anschließend werden Absprachen mit den Beteiligten getroffen und der Hilfeplan mit dem Klienten vereinbart. Ein Ergebnis der Hilfeplanung kann eine Fremdplatzierung des Kindes sein. Darüber hinaus kann es in Abhängigkeit von dem Verlauf und dem Erfolg der Hilfemaßnahmen notwendig werden, eine Herausnahme des Kindes aus der Familie zu betreiben, weil sich ambulante Hilfemaßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben. Bei Herausnahme des Kindes aus der Familie erfolgt auf jeden Fall eine Beteiligung des Familiengerichts.

Die Gesamtzahl der einbezogenen Personen in diesem Prozess ist abhängig von der konkreten Fallkonstellation. Wie bereits unter Ziffer 11 ausgeführt, werden Leistungen der Jugendhilfe, die längerfristig gewährt werden sollen, unter Be-

teiligung der sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadtteilteams beraten und anschließend durch das Casemanagement entschieden. Die regionale Gesamtzahl der sozialpädagogischen Fachkräfte ist abhängig von der Größe der Sozialzentren und bewegt sich in der Größenordnung von neun bis zu 25 Personen. Der Beratungsprozess in den großräumigen Sozialzentren erfolgt daher nicht im Gesamtteam, sondern auf der jeweiligen Stadtteilebene. An dem Beratungsprozess im Rahmen der Wochenkonferenz nimmt die zuständige Stadtteileitung Junge Menschen teil, die im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht den Beratungsprozess begleitet und gegebenenfalls steuernd eingreift. Bei stationären Maßnahmen ist der Beratungsdienst Fremdplatzierung verbindlich mit einzubeziehen. Dieser berät je nach Problemkonstellation und empfiehlt eine für den jungen Menschen geeignete Einrichtung. Bei der Auswahl der Einrichtungen findet das Programm „Bremer leben in Bremen“ Berücksichtigung. Bei einer Unterbringung im Kontext Familienpflege (Vollzeitpflege) wird der Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH – nach Entscheidung durch das Casemanagement in den weiteren Prozess der Vermittlung und Begleitung der Maßnahme verbindlich eingebunden.

17. Welche Verfahrensweisen zur wirkungsorientierten Fallsteuerung bei Hilfen zur Erziehung existieren derzeit im Amt für Soziale Dienste? Welche Weiterentwicklungen hat es hinsichtlich der Fallsteuerung bei Hilfen zur Erziehung seit dem Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ gegeben?

Die wirkungsorientierte Fallsteuerung erfolgt seit dem Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ verstärkt und konsequent durch die Instrumente des Casemanagements, insbesondere durch die Planung auf Basis der sozialpädagogischen Diagnostik unter Benennung operationalisierter Ziele, die Festlegung von Hilfezeiträumen und Überprüfungszeitpunkten sowie durch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Hilfeplanung.

Zur weiteren Optimierung dieser Fallsteuerung soll im IV. Quartal 2008 im Zusammenhang mit der Einführung der PC-gestützten Fallbearbeitung ein standardisiertes mit der GISS – Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung – entwickeltes Diagnosetool eingeführt werden, auf dessen Grundlage Risiken, Ressourcen und Zielsetzungen genau definiert werden.

Darüber hinaus sind Instrumente der psychologischen Diagnostik und des Clearings mit den freien Trägern entwickelt worden, die den Prozess der Fallsteuerung wirkungsorientiert unterstützen.

Für besondere Zielgruppen können das Expertentum der kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle des Gesundheitsamtes Bremen bzw. die Erkenntnisse der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik im Klinikum Ost mit herangezogen werden. Ein entsprechendes, zwischen dem Gesundheitsamt und dem Amt für Soziale Dienste abgestimmtes Verfahren kommt dabei zur Anwendung.

Zur Unterstützung der wirkungsorientierten Fallsteuerung werden zwischen dem Leiter des Amtes für Soziale Dienste und den Sozialzentrumsleitungen Zielvereinbarungen abgeschlossen, die sich auf die Produktgruppen der Hilfen zur Erziehung beschränken. Die Sozialzentren haben Ende 2007 fundierte Bedarfsplanungen erstellt, die im Rahmen von fachlichen Controllinggesprächen Anfang 2008 zwischen Sozialzentrum, Fachabteilung und Amtsleitung erörtert wurden. Die Zielerreichung wird auf Basis dieser sozialzentrumsbezogenen Bedarfsplanung bewertet und unterjährig regelmäßig überprüft. Abweichungen werden analysiert und im Rahmen von Controllinggesprächen erörtert. Sofern fachliche Steuerungsmaßnahmen möglich erscheinen, werden diese vereinbart und umgesetzt.

Für die Leistungsgewährung gelten – unter Berücksichtigung der Maxime, dass der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in allen Leistungsbereichen eine besondere Bedeutung und Aufmerksamkeit beizumessen ist – folgende grundsätzlichen Ziele:

- Hilfen müssen notwendig, geeignet, wirtschaftlich sein und nachhaltig wirken.
- Hilfen, mit denen der gewohnte Lebens- und Sozialraum erhalten bleibt, sind vorrangig einzusetzen.

- Ambulante, teilstationäre und familienunterstützende Hilfen sind bei Eignung gegenüber außerfamiliären, fremdplatzierenden Hilfen vorrangig einzusetzen.
- Außerfamiliäre Unterbringungen sind vorrangig familienanalog zu organisieren (Pflegestellen/Erziehungsstellen).
- Außerfamiliäre Hilfen sind vorrangig in der Stadtgemeinde Bremen zu realisieren (Programm „Bremer leben in Bremen“).

Darüber hinaus ist an dieser Stelle auch auf die im oben genannten Bericht „Kinder schützen – Eltern unterstützen, Stand und Perspektiven der bremischen Maßnahmen und Programme zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz (Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention)“ dargestellten Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation sowie der Schulung, Fortbildung, kollegialen Beratung, Dienst- und Fachaufsicht, Supervision und interdisziplinären Fallberatung zu verweisen.

18. Wurde mit den freien Trägern neben den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen inzwischen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung auch eine Qualitätsvereinbarung abgeschlossen, und wenn nicht, aus welchen Gründen erfolgte dies bisher nicht? Wann wird dies erfolgen?

Die Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII liegt im Entwurf vor. Sie wurde zuletzt in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 2. Juli 2008 – aufgrund inzwischen weitgehend bereinigter kontroverser Auffassungen über den damit verbundenen Aufwand leider noch nicht abschließend – beraten. Die Vertragskommission wird ihre Beratung auf Landesebene zeitnah fortsetzen und das Beratungsergebnis den örtlichen Rahmenvertragsparteien zur Unterschrift vorlegen.

19. Wie wird eine effektive Kooperation und Kommunikation zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung in der Praxis sichergestellt? Inwieweit werden Leistungserbringer über vorangegangene Hilfe- maßnahme sowie deren Erfolg im Einzelfall informiert?

Das Amt für Soziale Dienste arbeitet mit den freien und privat-gewerblichen Trägern der Jugendhilfe einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend partnerschaftlich zusammen.

Grundsatzfragen werden in der Vertragskommission SGB VIII und in der AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche in der Stadtgemeinde Bremen erörtert. Darüber hinaus gibt es themenbezogene Arbeitsgruppen (z. B. Begleitgruppe Sozialpädagogische Familienhilfe/Projektgruppe Notaufnahme etc.).

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Hilfeplanung werden nach einem Assessment (Diagnostik und Fallverstehen) und der Beratung in der Wochenkonferenz die notwendigen und geeigneten Hilfen unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer (Träger der freien Jugendhilfe) eingeleitet. Hierbei gehört es zum Qualitätsstandard des Casemanagements, dass Träger von laufenden Leistungen in die weitere Hilfeplanung mit einbezogen werden; dies insbesondere auch unter dem Aspekt der Wirkung und der Zielerreichung. Vorhergegangene abgeschlossene Leistungen werden in der Regel im Hilfeplan benannt.

20. Seit wann existiert die im Rahmen des Projektes „fallbezogene Arbeitsweise“ eingerichtete Begleitgruppe zur Optimierung der Arbeitsabläufe im Casemanagement, und zu welchen Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe bisher gekommen?

Die Begleitgruppe zur Optimierung der Arbeitsabläufe im Casemanagement hat sich am 10. Oktober 2007 konstituiert. Grundlage für die Einrichtung der Arbeitsgruppe waren die Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“, aus denen deutlich wurde, dass das Verständnis über die Arbeitsweise und die Abläufe sich in den Sozialzentren zu sehr unterschiedlich entwickelt hatte. Ziel war es, ein unterstützendes Gremium einzurichten, welches als Kommunikationsinstanz und Ansprechpartner für die Mitarbeiter/-innen in den Sozialzentren dienen sollte, um die Arbeitsweise des Casemanagements zu stärken und zu vereinheitlichen.

Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Bisher sind folgende Arbeitsergebnisse erzielt worden:

- Bestandsaufnahme der Arbeit der Beratungsgremien (u. a. Identifizierung von Fortbildungsbedarfen bei der Umsetzung des Casemanagements sowie Überprüfung der Beratungsstrukturen, der „Kollegialen Beratung“ und der Wochenkonferenz),
- Ermittlung und Festlegung des Qualifizierungsbedarfes und der Koordination des Fortbildungsangebotes zum Casemanagement für die neu eingestellten Mitarbeiter/-innen.

Zur Entwicklung eines grundsätzlichen Arbeitsverständnisses und Vereinheitlichung der Abläufe und Strukturen sind folgende weitere Arbeitsschritte geplant:

- Zusammenführung von Materialien zur Konzeption und zur Definition des Casemanagements.
- Auswertung der Bestandsaufnahme der Beratungsgremien in den Sozialzentren und Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen.
- Analyse der einzelfallbezogenen Qualifizierungsbedarfe im Kontext des den sechs Stufen im Casemanagement (Vorfeldklärung, Assessment, Planning, Implementation, Monitoring, Evaluation) zugeordneten Kompetenzprofils aufgrund einer breit angelegten Abfrage zu den Qualifizierungsbedarfen bei den Mitarbeiter/-innen.
- Anfang 2009 amtsinterne Fachtagung zum Casemanagement mit externen Referentinnen und Referenten.

21. Steht das Jugendamt in Bremen bezüglich der Möglichkeiten zur effektiveren Fallsteuerung der Hilfen zur Erziehung in Kontakt mit Jugendämtern anderer Städte? Wenn ja, welche Aussagen lassen sich dadurch für die Praxis in Bremen treffen?

Das Amt für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen ist seit 1997 als Teilnehmer an dem Interkommunalen Vergleichsring (IKO) „Jugend GK 1 D“ der Großstadtjugendämter der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement beteiligt.

Folgende Großstadtjugendämter der nachfolgend aufgeführten Städte nehmen ebenfalls an dem IKO-Vergleichsring teil:

- Berlin (seit 2007),
- Stadt Dortmund,
- Stadt Dresden,
- Stadt Düsseldorf,
- Stadt Essen,
- Stadt Frankfurt,
- Stadt Hamburg (seit 2006),
- Stadt Köln,
- Stadt Leipzig (seit 2006),
- Stadt München (bis 2002; ab 2006),
- Stadt Nürnberg,
- Stadt Stuttgart (bis 1999; ab 2007).

Die Ergebnisse werden mit den Fachleuten aus den beteiligten Städten und der externen Begleitung des Vergleichsringes in gemeinsamen Sitzungen analysiert und beraten; über besondere Maßnahmen mit Auswirkung auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung erfolgt ein Austausch im Gremium. In diesem Zusammenhang hat auch der Ausbau der Vollzeitpflege in Bremen das Interesse der Partnerstädte geweckt.

Die Berichterstattung zu dem IKO-Bericht und den Kennzahlen erfolgt regelmäßig im Jugendhilfeausschuss und in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration.

Im Jahr 2008 erfolgt erstmals eine IKO-Sonderauswertung zur Fragestellung „Wie viel Steuerungs Aufwand hat ein Fall“. In diesem Zusammenhang wurden in einem ersten Schritt in den beteiligten Jugendämtern die Arbeitsschritte der Fallbearbeitung und Fallsteuerung von erzieherischen Hilfen im ASD/Sozialen Dienst erhoben.

Nach einer ersten Diskussion von Zwischenergebnissen im zuständigen IKO-Gremium hat sich herausgestellt, dass insbesondere zum Thema Casemanagement und Fallsteuerung und der daraus abgeleiteten Bedeutung für die Fallbelastungen eine vertiefte Auseinandersetzung notwendig erscheint. Zu diesem Themenkomplex wurde daher im IKO-Vergleichsring eine kleine Sonderarbeitsgruppe eingerichtet, an der sich Bremen beteiligen wird.

Ein weiteres Beispiel für den Austausch mit anderen Jugendämtern war die Evaluation des Notaufnahmesystems in der Stadtgemeinde Bremen. Hierbei wurden die Bezugssysteme anderer Städte mit herangezogen.

22. Welche Prozesse des Datenmanagements der Hilfen zur Erziehung werden derzeit in Bremen angewandt? Hat es bei diesen Prozessen seit dem Tod von Kevin Weiterentwicklungen gegeben? Wie werden die Daten ausgewertet?

Zur Unterstützung der Sachbearbeitung im allgemeinen Sozialdienst Junge Menschen ist die Software OK.JuG seit Mitte Juni 2007 in Bremen in Teilen im Echtbetrieb und wird mit den unten folgenden Elementen weiter ausgebaut. OK.JuG ist eine elektronische Fachanwendung, vertrieben durch die Fa. KomMIT, programmiert von der AKDB (Akademie für kommunale Datenverarbeitung in Bayern).

Seit Oktober 2006 waren die Vorläuferversionen weiterentwickelt worden, so dass das Verfahren sukzessive eingeführt werden musste. Zurzeit wird das in Zusammenarbeit mit Dr. Erzberger (GISS) entwickelte Diagnoseverfahren (qualifizierte Hilfeplanverfahren) technisch in das System umgesetzt und anschließend eingeführt.

Die Daten werden mit SQL (Structured Query Language/strukturierte Abfragesprache) aus einer Oracle-Datenbank ausgewertet.

Die Auswertung wird zurzeit aufgebaut; derzeit werden aus dem Bereich UVG (Unterhaltsvorschuss) Fallzahlen, Kosten, Neuzugänge, Abgänge, Geschlecht jeweils nach Sozialzentrum getrennt ausgewertet.

